

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



SAVO – TECHNIK Rotationsguss GmbH  
Am Heisterbusch 18, 19246 Valluhn

der Fa. SAVO-Technik Rotationsguss GmbH (im Folgenden: SAVO)

## 1. Gültigkeit

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmer im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Angebotsannahmen erfolgen, auch im Exportgeschäft, ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Unsere bisherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen verlieren insoweit ihre Gültigkeit. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

## 2. Vertragsangebot, -abschluss und –änderung

Vertragsabschluss und Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie etwaige Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen und die Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Darstellung von Waren, insbesondere im Internet, stellt kein Angebot dar. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Mit der Bestellung der gewünschten Ware erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung des Kunden liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen ab Vorlage schriftlich anzunehmen. Wir werden den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt nur dann eine Annahme des Vertragsangebotes dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme unsererseits dar.

## 3. Preise

Soweit nicht anders angegeben, sind wir an die in unseren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Kaufpreis von uns nicht genannt, ist Kaufpreis der in unseren aktuellen Preislisten aufgestellte Preis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, wie er zum Zeitpunkt der Warenlieferung gültig ist. Soweit nicht anders im Angebot oder in den Preislisten angegeben oder soweit nicht anders zwischen dem Kunden und uns schriftlich vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk Valluhn (Klausel „ex works“, Incoterms 2000), jedoch unverpackt. Wir behalten uns das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich (z.B. Wechselkurschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund von Preisänderungen von Lieferanten nötig ist. Soweit zwischen Vertragsschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als fünf Monate liegen, gelten unsere zurzeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten Preise um mehr als 10 Prozent, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Regelung in Absatz 3 geht vor, wenn der Warenpreis aufgrund einer außerhalb unserer Kontrolle stehenden Preisentwicklung angehoben werden muss. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen unsererseits werden gesondert berechnet. Soweit wir uns schriftlich zu einer Versendung der Ware an andere Orte bereit erklären (vgl. Ziffer 8.), hat der Kunde die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung zu tragen.

## 4. Zahlungsbedingungen

Anteilige Kosten für die Anfertigung von Werkzeugen werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind einschließlich Umsatzsteuer sofort und ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Im übrigen sind Rechnungsbeträge einschließlich Umsatzsteuer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen gewähren wir 2% Skonto. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die Zinsen sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Kunden eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch uns ist zulässig. Zahlungen sollen durch Banküberweisung erfolgen. Die Ablehnung von Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Wechsel werden nicht akzeptiert. Wird schriftlich vereinbart, dass der Kunde über eine Bank ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat, so wird die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 1196, ICC-Publikation Nr. 500, vorgenommen. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so

sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, er insbesondere seine Zahlungen einstellt, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Lieferungen per Nachnahme vorzunehmen oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) vor, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes (im Folgenden auch „Vorbehaltsware“) durch den Kunden wird stets für uns, jedoch ohne Verpflichtung für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns unentgeltlich. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und zu veräußern. Pfändungen oder Sicherungsübereignungen durch den Kunden sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die dem Kunden gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Dies gilt unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wird. Wir nehmen die Abtretung an. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. In einem solchen Fall sind wir ferner ermächtigt, im Namen des Kunden den Schuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Darüber hinaus hat der Kunde uns etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware, einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel unverzüglich anzuzeigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt ebenfalls stets ein Rücktritt vom Vertrag. Daneben sind wir berechtigt, bei Verletzung einer Benachrichtigungs- oder Anzeigepflicht des Kunden im Zusammenhang mit dem Eigentumsvorbehalt (s. Abs. 4), vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen, wenn uns ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

## 6. Rechte des Käufers wegen Mängeln

Der Kunde muss die gelieferte Ware unverzüglich nach Übergabe an ihn persönlich am Werk Valluhn oder im Falle der Versendung nach Übergabe an die eingesetzte Beförderungsperson (vgl. Ziffer 8) am Werk Valluhn auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen. Erkennbare Mängel sind uns innerhalb einer Frist von einer Woche ab tatsächlicher Übergabe an den Kunden persönlich bzw. die eingesetzte Beförderungsperson schriftlich anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln ausgeschlossen. Letzteres gilt ebenfalls, wenn verdeckte Mängel uns nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Der Kunde trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Wir leisten für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



SAVO – TECHNIK Rotationsguss GmbH  
Am Heisterbusch 18, 19246 Valluhn

Herabsetzung des Entgeltes oder Rückgängigmachung des Vertrages sowie Schadensersatz verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde Schadensersatz, so gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, im Falle uns zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden und bei Verlust des Lebens des Kunden. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt. Wir geben gegenüber den Kunden keine Garantie im Rechtssinne ab. Ansprüche wegen Mängeln gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.

## 7. Haftungsbeschränkungen

Schadensersatzansprüche gegen uns sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die obigen Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche gegen uns, die wegen arglistigen Verhaltens entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in unseren Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen können durch uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden können.

## 8. Lieferung, Versendung, Gefahrübergang

Die Lieferung erfolgt in der Weise, dass wir dem Kunden die Ware am Werk Valluhn in dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist oder, mangels Vereinbarung über die Zeit, zu der für die Lieferung der Ware üblichen Zeit zur Verfügung stellen (Lieferung), und zwar ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel. Der Kunde wird in angemessener Weise benachrichtigt, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde trägt die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges der Ware insbesondere dann, wenn diese ihm geliefert worden ist. Die Lieferung erfolgt im Übrigen ab Werk Valluhn auf Basis „ex works“ (Incoterms 2000), jedoch unverpackt. Sollten wir aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden die Ware nicht an unseren Geschäftsräumen liefern, sondern die Ware versenden, so geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges der Ware mit ihrer Übergabe an den Beförderer (Spediteur, Frachtführer, Bahn oder sonstige Personen) am Werk Valluhn auf den Kunden über. Versandweg und -mittel sind bei fehlender schriftlicher Vereinbarungen hierüber unserer Wahl überlassen. Werden wir als Spediteur tätig, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen des Jahres 2002. Paletten stellen wir nach schriftlicher Vereinbarung zur Verfügung. Diese sind nach Gebrauch sofort zurückzugeben und dürfen anderweitig nicht benutzt werden. Paletten, welche uns nicht innerhalb von zwei Monaten nach Warenübergabe verwendungsfähig und frei unserem Werk wieder zur Verfügung gestellt werden, werden dem Kunden zu den handelsüblichen Konditionen berechnet.

## 9. Liefer- und Annahmefristen

Liefertermine und/oder -fristen bedürfen der Schriftform. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere Streik, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten auftreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigen. Fristsetzungen und Rücktrittserklärungen des Kunden haben uns gegenüber schriftlich zu erfolgen. Beschränkt sich eine zeitliche Verzögerung nur auf einen Lieferungsteil, beschränkt sich auch ein etwaiges Rücktrittsrecht des Kunden auf den betroffenen Teil. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden objektiv nachweisbar nicht von Interesse. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Unterganges auf die Kunden über. Wir können in diesem Fall die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Kunden vornehmen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen



SAVO – TECHNIK Rotationsguss GmbH  
Am Heisterbusch 18, 19246 Valluhn

---

## 10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort und Allgemeine Bestimmungen

Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt allein das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir haben zudem das Recht, auch an dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann. Erfüllungsort für alle Lieferungen ist Valluhn. An Katalogen, Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzusenden. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zu Zwecken der Marktforschung oder Kundeninformationen nach Maßgabe des § 28 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden; er hat das Recht, dieser Verwendung bei Auftragserteilung oder danach durch schriftliche Erklärung auf dem Auftrag oder gegenüber der SAVO-Technik Rotationsguss GmbH, Am Heisterbusch 18, D19246 Valluhn, zu widersprechen. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

---

*SAVO-Technik Rotationsguss GmbH  
Am Heisterbusch 18,  
D-19246 Valluhn*